

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten
der Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Satzung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Weener (Ems) als öffentliche Einrichtungen betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Weener (Ems) nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Weener (Ems) zu den festgesetzten Zeiten.
- (3) Der Begriff Kindertagesstätten umfasst die Betreuungseinrichtungen Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhort.

**§ 2
Grundlage der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich grundsätzlich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Als Bemessungszeitraum gilt das jeweilige Kindertagesstättenjahr vom 01.08. des aktuellen Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Sie richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und sind unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (3) Grundlage für die Staffelung ist grundsätzlich das zu versteuernde Jahreseinkommen nach dem Einkommenssteuergesetz. Maßgebend ist das vorletzte vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegende Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.
- (4) Das Einkommen ist bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte für das laufende Kindertagesstättenjahr und bei weiterem Besuch des Kindes folgender Kindertagesstättenjahre jährlich unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann oder wenn das Jahreseinkommen im Jahr der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte um mehr als 5.000,00 € von dem des

nach Absatz 3 maßgebenden Jahres abweicht, ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend.

Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen (Einkommensnachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie sonstiger geeigneter Nachweise) zu belegen.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuches im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird bei einem anzurechnenden Einkommen gemäß § 2 dieser Satzung für eine vierstündige Regelbetreuung als Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

a) Kindergärten und Kinderhort

Zu steuerndes Einkommen	1 Kind	Zu steuerndes Einkommen	2 Kinder	Zu steuerndes Einkommen	3 Kinder	Gebühr
0,00 € bis:	22.000,00 €	0,00 € bis:	24.500,00 €	0,00 € bis:	27.000,00 €	79,00 €
22.001,00 € bis:	32.000,00 €	24.501,00 € bis:	34.500,00 €	27.001,00 € bis:	37.000,00 €	89,00 €
über:	32.000,00 €	über:	34.500,00 €	über:	37.000,00 €	99,00 €

b) Kinderkrippe

Zu steuerndes Einkommen	1 Kind	Zu steuerndes Einkommen	2 Kinder	Zu steuerndes Einkommen	3 Kinder	Gebühr
0,00 € bis:	22.000,00 €	0,00 € bis:	24.500,00 €	0,00 € bis:	27.000,00 €	95,00 €
22.001,00 € bis:	32.000,00 €	24.501,00 € bis:	34.500,00 €	27.001,00 € bis:	37.000,00 €	105,00 €
über:	32.000,00 €	über:	34.500,00 €	über:	37.000,00 €	115,00 €

- (2) Sofern dem Haushalt mehr als drei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, so erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um einen Betrag in Höhe von 2.500,00 €.

Wenn von den Erziehungsberechtigten innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt wird, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühr zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von weniger bzw. mehr als vier Stunden täglich reduziert bzw. erhöht sich die Gebühr im prozentualen Verhältnis zu der nach Absatz (1) festzusetzenden Grundgebühr. Die Sonderöffnungszeiten für Kindergärten sind hiervon ausgenommen. Hierfür gilt die Regelung, dass die Inanspruchnahme dieser Zeiten mit 5,00 € pro angefangene halbe Stunde berechnet wird.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätten der Stadt Weener (Ems), beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der für diese Kinder maßgebenden Gebühr.

Diese Regelung gilt nicht für Geschwisterkinder von Kindern, die das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung besuchen sowie für Geschwisterkinder von Kindern ohne Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (z. B. Integrationskinder).

- (5) Die Gebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung und Beitragsfreiheit

- (1) Die Stadt Weener (Ems) kann auf schriftlichen Antrag in besonders gelagerten Härtefällen eine Gebührenermäßigung gewähren bzw. auf eine Gebührenerhebung verzichten.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Gebührenstaffelung gemäß § 3 dieser Satzung unberührt.
- (3) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.
- (3) Gebührensuldner ist auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind im Sinne von Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft lebt.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in der Einrichtung angemeldet worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind aus Gründen, welche die Stadt Weener (Ems) nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz u. a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr) werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des Kindertagesstättenjahres vom 01.08. des aktuellen bis zum 31.07. des folgenden Jahres durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 10. eines Kalendermonats fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr(en) kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen ist es auszuschließen. Geschwisterkinder werden nicht vor der Entrichtung der ausstehenden Gebühr aufgenommen.

§ 8 Nebenleistungen

- (1) Soweit eine angebotene Verpflegung für die Kinder in Anspruch genommen wird bzw. Windeln aus dem Bestand der Kindertagesstätte verbraucht werden, sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren zu zahlen.

§ 9 Besondere Regelungen

- (1) Ab dem vollendeten 1. Lebensjahr werden Kinder in der Kinderkrippe aufgenommen. Die Aufnahme jüngerer Kinder steht im Ermessen der Stadt Weener (Ems) und erfolgt ausschließlich in besonderen Härtefällen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange.

(2) Kinder, die

- die Kindergärten in Kombination mit einem Vormittags- und/oder Nachmittagsplatz ab 13.00 Uhr besuchen,
- die Kinderkrippe nach 12.00 Uhr noch besuchen oder
- den Kinderhort ab 13.00 Uhr besuchen

nehmen an der angebotenen Mittagsverpflegung teil.

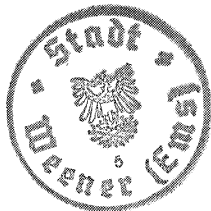
(3) Auf besondere Ernährungserfordernisse (z. B. krankheitsbedingt oder aufgrund der ethnischen Herkunft) wird Rücksicht genommen. Soweit eine für das Kind erforderliche spezielle Ernährung nicht angeboten werden kann, haben die sorgeberechtigten Eltern die aufwärmbaren Speisen unter Beachtung hygienischer Belange betreuungstäglich mitzubringen. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Mindesthaltbarkeit der Speisen obliegt in diesen Fällen den Sorgeberechtigten.

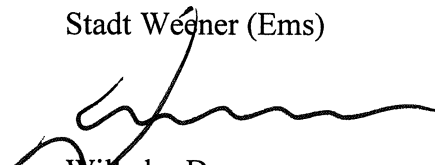
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Weener (Ems) vom 26.06.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Weener, 15.12.2010

Stadt Weener (Ems)




Wilhelm Dreesmann
(Bürgermeister)

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Begriff Kindertagesstätten umfasst die Betreuungseinrichtungen Kinderkrippe und Kindergarten.

Artikel 2

§ 1 a wird neu eingefügt:

§ 1 a Aufnahme von Kindern

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weener (Ems) haben, aufgenommen.

(2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen.

(3) Anmeldungen sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Leitung der gewünschten Tageseinrichtung vorzunehmen. Kinder, die zum neuen Kindertagesstättenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.

(4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen, pädagogischen bzw. beruflichen Gründen der Sorgeberechtigten. Die Reihenfolge der Aufnahmekriterien wird hierbei gesondert festgelegt.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden.

(6) Der Besuch einer Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage jeder Kindertagesbetreuung ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung/ dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.

Die Stadt Weener (Ems) ist bemüht, im Rahmen ihrer räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen die Betreuung für Kinder mit besonderen körperlichen, geistigen bzw. seelischen Entwicklungsbedarfen zu ermöglichen.

(7) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.

Artikel 3

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, wird ab dem ersten des Monats, in dem das Kind das 3 Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung und einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich keine Kindertagesstättengebühren erhoben. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

(5) Das Einkommen ist bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte für das laufende Kindertagesstättenjahr und bei weiterem Besuch des Kindes folgender Kindertagesstättenjahre jährlich unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann oder das Jahreseinkommen im Jahr der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte um mehr als 5.000 € von dem des nach Absatz 4 maßgebenden Jahres abweicht, ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend.

Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen (Einkommensnachweise, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie sonstiger geeigneter Nachweise) zu belegen.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuches im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird bei einem anzurechnenden Einkommen gemäß § 2 dieser Satzung für eine vierstündige Regelbetreuung als Grundgebühr festgesetzt:

a) Kindergarten

Stufe 1

1 Kind bis 22.000 €*	}	89,00 €
2 Kinder bis 24.500 €*		

3 Kinder bis 27.000 €*

Stufe 2

1 Kind von 22.001 € bis 32.000 €* }	99,00 €
2 Kinder von 24.501 € bis 34.500 €* }	
3 Kinder von 27.001 € bis 37.000 €* }	

Stufe 3

1 Kind über 32.000 €* }	109,00 €
2 Kinder über 34.500 €* }	
3 Kinder über 37.000 €* }	

b) Kinderkrippe

Stufe 1

1 Kind bis 22.000 €* }	105,00 €
2 Kinder bis 24.500 €* }	
3 Kinder bis 27.000 €* }	

Stufe 2

1 Kind von 22.001 € bis 32.000 €* }	115,00 €
2 Kinder von 24.501 € bis 34.500 € }	
3 Kinder von 27.001 € bis 37.000 €* }	

Stufe 3

1 Kind über 32.000 €* }	125,00 €
2 Kinder über 34.500 €* }	
3 Kinder über 37.000 €* }	

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von weniger bzw. mehr als vier Stunden täglich, reduziert bzw. erhöht sich die Gebühr im prozentualen Verhältnis zu der nach Absatz 1 festzusetzenden Grundgebühr.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Kinder, die gemäß § 21 Absatz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben und länger als 8 Stunden betreut werden, wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt

- a) im Kindergarten 10 € je angefangene halbe Stunde. Eine Staffelung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- b) in der Kinderkrippe 1/8 der nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung zu Beginn des Krippenjahres festgesetzten Gebühr.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätten der Stadt Weener (Ems) gebührenpflichtig nach Absatz 1 Buchstabe a) bzw. b), beträgt die Gebühr für jedes weitere Kind 50% der für diese Kinder maßgeblichen Gebühr. Dies gilt entsprechend für Absatz 4 Buchstabe b); Absatz 4 Buchstabe a) bleibt hiervon unberührt.

Es wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

(6) Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer „Altersübergreifenden Gruppe“ (d.h. mindestens 4 Kinder unter 3 Jahren in einer Gruppe bei Reduzierung des Betreuungsschlüssels) in einem Kindergarten betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder bis zum Eintritt der Beitragsfreiheit. Absatz 5 gilt entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7

(7) Die Gebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

Artikel 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

Soweit eine angebotene Verpflegung für die Kinder in Anspruch genommen wird, Windeln aus dem Bestand der Kindertagesstätte verbraucht werden oder die Kinder an einem Ausflug teilnehmen, sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren zu zahlen.

Artikel 6

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kinder, die

- die Kindergärten vormittags bis 14.00 Uhr bzw. ganztags besuchen,
- die Kinderkrippe nach 12.00 Uhr noch besuchen,

nehmen an der angebotenen Mittagsverpflegung teil.

Artikel 7

Der bisherige § 10 wird § 11

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Weener (Ems) verarbeitet für

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes
- zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten

personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Weener (Ems) zulässig:

1. Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt, Impfungen, Allergien, Krankheiten.
2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweise, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbescheide von der Stadt Weener (Ems) und/oder dem Landkreis Leer bzw. der Agentur für Arbeit.
3. Daten zu Geschwistern und Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Telefonnummern.

(3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.

Artikel 8

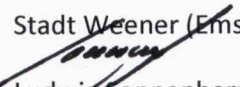
Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Weener, den 26.10.2018



Stadt Weener (Ems)

Ludwig Sonnenberg
Bürgermeister